Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Oktober 1962	Nr. 31

Tag	Inhalt:	Seite
9. 10. 62	**Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DGKOF)** . . .	429
9. 10. 62	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI-GebO)	431
21. 9. 62	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Meldegesetzes	432
4. 10. 62	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden	432
17. 9. 62	Zweite Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Ersten Strahlenschutzverordnung	433
3. 10. 62	Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Viehmarktlotterien und -ausspielungen sowie Lotterien und Ausspielungen im Prämiensparverfahren	434
9. 10. 62	Anordnung über die für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen zuständige Behörde	434

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DGKOF)

Vom 9. Oktober 1962

§ 1

Träger der Kriegsopferfürsorge

(1) Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie führen die Kriegsopferfürsorge als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die örtlichen Träger unterhalten Fürsorgestellen für Kriegsopfer.

(2) Überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Er führt die Kriegsopferfürsorge nach Weisung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen durch. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen unterhält eine Hauptfürsorgestelle.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit der Träger der Kriegsopferfürsorge

(1) Für die Kriegsopferfürsorge sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge ist sachlich zuständig

1. für die Sonderfürsorge nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes,
2. für die Hilfen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes
   a) zum Besuch von Hochschulen,
   b) zum Zweck der Fürsorgeerziehung,
   c) in sonstigen Fällen, wenn für ein Familienmitglied die Zuständigkeit nach den Buchstaben a) oder b) gegeben ist,
4. für Geldleistungen der Wohnungsfürsorge nach § 27 a Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
5. für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes, sofern für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist,
6. für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Berechtigte im Ausland.

(3) Für Maßnahmen zugunsten von versorgungsberechtigten Familienmitgliedern eines verstorbenen Sonderfürsorgeberechtigten bleibt der überörtliche Träger bis zum Ende des laufenden Be-

willigungsabschnittes, längstens für die Dauer eines Jahres vom Zeitpunkt des Todes des Sonderfürsorgeberechtigten an, zuständig.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung dem überörtlichen Träger weitere Aufgaben der Kriegsopferfürsorge zuweisen, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

§ 3

Heranziehung örtlicher Träger durch den überörtlichen Träger

(1) Der überörtliche Träger kann mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und des Ministers des Innern bestimmen, daß örtliche Träger dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbständig entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben kann der überörtliche Träger Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Über die Heranziehung von örtlichen Trägern beschließt die Verwaltungsbehörde des überörtlichen Trägers; der Beschluß ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

(3) Für den Erlaß des Widerspruchsbescheides gegen Entscheidungen der örtlichen Träger nach Abs. 1 ist der überörtliche Träger nächsthöhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4

Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen

(1) Ein Antrag auf Kriegsopferfürsorge kann außer bei dem zuständigen Träger auch bei einer kreisangehörigen Gemeinde gestellt werden, in welcher der Antragsteller sich tatsächlich aufhält. Die Gemeinde leitet den Antrag unverzüglich dem örtlichen Träger zu.

(2) Der örtliche Träger leitet einen Antrag, über den der überörtliche Träger zu entscheiden hat, unverzüglich diesem zu, nachdem er ihn auf seine Vollständigkeit geprüft und erforderlichenfalls auf seine Ergänzung hingewirkt hat.

§ 5

Kostenträger

(1) Die Träger der Kriegsopferfürsorge tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach bundesrechtlichen Vorschriften, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Werden Aufgaben nach § 3 vom örtlichen Träger durchgeführt, hat der überörtliche Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) Die Kostenerstattung durch den Bund bleibt unberührt.

§ 6

Beteiligung sozial erfahrener Personen

Die Träger der Kriegsopferfürsorge haben Beiräte zu bilden. Diese sind vor der Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge zu hören. Das Nähere regelt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 7

Widerspruchsverfahren

Vor dem Erlaß des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sind von den Trägern der Kriegsopferfürsorge sozial erfahrene Personen beratend zu beteiligen. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern das Nähere über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Personen.

§ 8

Kostenfreiheit

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung oder Gewährung einer Leistung der Kriegsopferfürsorge nötig werden, sind kostenfrei; dies gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) Abs. 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung sowie im Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit sind nur die Träger der Kriegsopferfürsorge von Gerichtskosten befreit.

(3) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Ortsgerichte bleiben unberührt.

§ 9

Anwendung dieses Gesetzes außerhalb der Kriegsopferfürsorge

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend, soweit nach anderen Gesetzen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge zu gewähren sind.

(2) Für die Ausstellung von Ausweisen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte sind die örtlichen

Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Das Nähere über die Ausstellung der Ausweise regelt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 10

Ergänzung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen

In § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1961 (GVBl. S. 53) wird als Satz 3 angefügt:

„Der Landeswohlfahrtsverband erfüllt die der Hauptfürsorgestelle nach dem Schwerbeschädigtengesetz obliegenden Aufgaben nach Weisung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen."

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI-GebO)

Vom 9. Oktober 1962

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI-GebO) vom 14. Juni 1960 (GVBl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 18 erhält folgende Fassung:

18. Soweit die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen wird, wird für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde — einschließlich Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit — berechnet:
   a) für den ÖbVI oder einen Vermessungsassessor . 17,— DM
   b) für eine sonstige vermessungstechnische Fachkraft . . . . . 11,— DM
   c) für eine Bürokraft . . 8,— DM

2. Nr. 20 erhält folgende Fassung:

20. Für die vom ÖbVI gestellten Meßgehilfen für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde — einschließlich Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit . . . . . 5,— DM

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1962

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Meldegesetzes

Vom 21. September 1962

Auf Grund des § 16 des Hessischen Meldegesetzes vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201) wird verordnet:

Artikel 1

In den Anlagen 1 und 2 zu der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Meldegesetzes vom 17. Januar 1961 (GVBl. S. 14) erhält die Nr. 8 der Anleitung für die Ausfüllung des Meldescheins nach dem Wort „Wehrüberwachung" jeweils folgende Fassung:

„Der Wehrüberwachung unterliegen:

1. Ungediente Wehrpflichtige im allgemeinen von ihrer Musterung an. Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen sie der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird (§ 24 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961);
2. Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder außerhalb der früheren Wehrmacht eine militärische Grundausbildung erhalten haben, von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an (§ 36 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes);
3. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, von ihrer Entlassung an ohne Rücksicht darauf, ob sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr erfaßt oder gemustert worden sind (§ 36 a des Wehrpflichtgesetzes)."

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vordrucke, die der Vorschrift des Art. 1 nicht entsprechen, können noch bis zum 30. Juni 1963 verwendet werden.

Wiesbaden, den 21. September 1962

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden

Vom 4. Oktober 1962

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 101) erhält folgende Fassung:

„Tabelle der Aufwandentschädigungen

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister monatlich Deutsche Mark	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter monatlich Deutsche Mark
bis 100	EB 1	150,—	EK 1	110,—
101— 200	EB 2	180,—	EK 2	140,—
201— 300	EB 3	230,—	EK 3	160,—
301— 400	EB 4	280,—	EK 4	200,—
401— 500	EB 5	330,—	EK 5	230,—
501— 600	EB 6	380,—	EK 6	270,—
601— 700	EB 7	430,—	EK 7	310,—
701— 800	EB 8	480,—	EK 8	350,—
801— 900	EB 9	540,—	EK 9	390,—
901—1000	EB 10	610,—	EK 10	430,—
1001—1250	EB 11	680,—	EK 11	490,—
1251—1500	EB 12	760,—	EK 12	550,—
1501—2000	—	—	EK 13	640,—
2001—2500	—	—	EK 14	700,—
2501—3000	—	—	EK 15	740,—."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1962

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Zweite Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Ersten Strahlenschutzverordnung

Vom 17. September 1962

Zur Ausführung des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) wird bestimmt:

§ 1

Die Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes außer Kernbrennstoffen obliegt

1. auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
   den Landräten als Behörden der Landesverwaltung oder den Oberbürgermeistern
2. auf den Bundesautobahnen
   den Polizeiverkehrsbereitschaften
3. auf den Wasserstraßen und in den Häfen
   dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt
4. auf der Bundesbahn und den nicht bundeseigenen Eisenbahnen
   den Gewerbeaufsichtsämtern
5. im Luftverkehr
   den Gewerbeaufsichtsämtern; auf dem Flughafen in Frankfurt am Main dem Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main.

§ 2

Wenn die Polizei im Rahmen ihrer Aufsicht in besonderen Fällen die Einschaltung eines technischen Sachverständigen für erforderlich hält, hat sie das nächst erreichbare Gewerbeaufsichtsamt hinzuzuziehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. September 1962

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Viehmarktlotterien und -ausspielungen sowie Lotterien und Ausspielungen im Prämiensparverfahren

Vom 3. Oktober 1962

Auf Grund des § 1 Nr. 2 der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 283) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Genehmigung von Viehmarktlotterien und -ausspielungen sowie Lotterien und Ausspielungen im Prämiensparverfahren nach der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 283) ist der für den Sitz des Lotterieträgers örtlich zuständige Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 3. Oktober 1962

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Anordnung über die für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen zuständige Behörde

Vom 9. Oktober 1962

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 247) wird bestimmt:

§ 1

Zuständig für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen (§ 13 Abs. 1 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen) sind die Versorgungsämter.

§ 2

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1962

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 31 kostet 35 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main). Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)